



Informationen zum Pfändungsschutzkonto

§ 850k ZPO

Bei einem Pfändungsschutzkonto (abgekürzt: P-Konto) handelt es sich um ein Girokonto, bei dem durch eine besondere Vereinbarung des Kunden mit seiner Bank ein gesetzlich festgelegter Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht. Es sichert einen monatlichen pfändungsfreien Verfügungsbetrag (sog. Sockelfreibetrag) und soll dem Schuldner und seinen Unterhaltsberechtigten eine angemessene Lebensführung ermöglichen.

Die Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto ist für jede natürliche Person möglich, ein entsprechender Antrag muss bei der Bank gestellt werden. Da die Umstellung mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bank empfehlenswert.

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Gemeinschaftskonten können seit dem 01.12.2021 ebenfalls als P-Konto geführt werden.

Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es noch zum P-Konto umgewandelt werden.

Beim P-Konto ist grundsätzlich ein Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages in Höhe von derzeit 1.260,00 € pro Monat (Stand: Dezember 2021) vor dem Zugriff des Gläubigers geschützt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Basispfändungsschutz erhöht werden (siehe Informationsblatt: Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO).

Wird das zur Verfügung stehende Guthaben nicht aufgebraucht, kann es in die folgenden drei Monate übertragen werden und steht dann zusätzlich zum geschützten Guthaben für die drei Folgemonate zur Verfügung.

Wird der Guthabenrest auch nach Ablauf der drei Monate nicht verbraucht, steht der Betrag den Gläubigern zu. Die Bank hat vor der Auskehrung eine Auszahlungssperre bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, zu beachten (§ 900 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse oder auch im Internet auf der [Homepage des Bundesministeriums der Justiz](#).

© Amtsgericht Augsburg, Stand: Januar 2022